Gemeinde Ketsch 725.4

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch am 14.12.2009 folgende

Satzung

beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Sammelstelle für Gartenabfälle (Häckselplatz) vom 12.12.1994, in Kraft getreten 01.01.1995, zuletzt geändert am 14.03.2005, wird wie folgt geändert:

ARTIKEL I

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Entgegennahme der pflanzlichen Abfälle werden Gebühren erhoben.

1) Privatpersonen:

Bei der Anlieferung fallen folgende Gebühren an:

Bis 0,5 m³ unverdichtetes Material (Kofferraumladung) 1 Gebühreneinheit Jeder weitere angefangene 0,5 m³ unverdichtetes Material (je) 1 Gebühreneinheit

Nach Überprüfung der angelieferten Menge der pflanzlichen Abfälle legt der Gemeindebeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zu entrichtende Gebühr fest. Die Gebühr ist vor dem Abladen mittels Wertmarke auf dem Sammelplatz zu entrichten. Die Gebühren sind im Vorfeld im Rathaus der Gemeinde Ketsch durch den Erwerb von Wertmarken zu begleichen. Ein Erwerb der Wertmarken auf dem Häckselplatz

Gemeinde Ketsch 725.4

bzw. Bauhof ist ausgeschlossen. Für die vorgenannten Wertmarken gelten folgende Gebührensätze:

1 Gebühreneinheit (einmalige Anlieferung)	2,00 Euro
10-er Karte (10 Anlieferungen)	18,50 Euro
25-er Karte (25 Anlieferungen)	43,00 Euro

1 Gebühreneinheit = 1 Wertmarke = max. 0,5 m³ Anlieferung

Die Gültigkeit der Wertmarken ist unbegrenzt. Nicht oder nicht mehr benötigte Wertmarken werden von der Gemeinde zum Restwert zurückerstattet. Bei erforderlichen Gebührenerhöhungen werden der Restwert der bereits erworbenen Wertmarken beim Umtausch angerechnet.

2) Gewerbebetreibende des Gartensektors:

Die Gebühr beträgt bei Anlieferung pro angefangenem m³ unverdichtetem Material 25,00 Euro.

Nach Überprüfung der angelieferten Menge der pflanzlichen Abfälle legt der Gemeindebeauftragte die im Einzelfall zu entrichtete Gebühr fest. Diese ist sofort auf dem Häckselplatz zu begleichen. Die Begleichung kann nicht mittels Wertmarken erfolgen.

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ketsch, den 1. Dezember 2009

Kappenstein, Bürgermeister